



Dem Chef des Ausbildungsstabes untersteht das deutsche Lehr- und Fachpersonal unmittelbar. Seine Pflichten und Rechte sind die des Kommandeurs eines nichtselbständigen Bataillons.

- 4.) Angehörige des deutschen Lehr- und Fachpersonals sind unabhängig von ihrem Dienstgrad in Ausübung ihres Dienstes und in den Grenzen ihrer Dienststellung Dienstvorgesetzte der Angehörigen der Legionen. Jedoch besitzen sie diesen gegenüber keine disziplinareren Befugnisse oder Rechte zur Maßregelung.
- 5.) Die Legionsoffiziere und Unteroffiziere sind unabhängig von den Bestimmungen nach Ziffer 2, 3 und 4 entsprechend ihrem Dienstgrade und ihrer Dienststellung im Sinne der deutschen Vorschriften Dienstvorgesetzte (nicht Disziplinarvorgesetzte) des deutschen Lehr- und Fachpersonals. Ihre Befehlsbefugnisse gegenüber dem Lehr- und Fachpersonal erstrecken sich ausschließlich auf den Dienst.
- 6.) Die Organe der Verwaltung sowie Waffen- und Geräteverwaltung verbleiben über die Aufstellungs- und Ausbildungszeit hinaus, auch während des Einsatzes, bei den Legionen. Ein Verbleiben der Ausbildungsorgane wird jeweils durch den Chef des Stabes des W-Führungshauptamtes besonders befohlen.
- 7.) Die Bestimmungen dieser Verfügung gelten sinngemäß auch während des Einsatzes der Legionen mit der Maßgabe, daß an Stelle des W-Führungshauptamtes die jeweils zuständige Kommandobehörde tritt.

## II. Aufgaben.

- 8.) Das deutsche Lehr- und Fachpersonal hat
  - a) die Ausbildung,
  - b) die Verwaltung,
  - c) die Waffen- und Geräteverwaltung

nach den deutschen Vorschriften zu leiten und zu bearbeiten.

Eingriffe in die Kommando- und Befehlsbefugnisse der Legionsoffiziere sind untersagt.

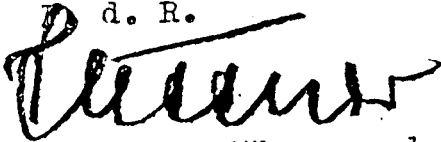
- 9.) Ausbildungsorgane des deutschen Lehr- und Fachpersonals sind, wenn nötig, als Gehilfen in die Truppenführung einzubauen.  
Einordnung und Befugnisse dieser bestimmt der Chef des Stabes des  $\frac{1}{2}$ -Führungshauptamtes.
- 10.) Der Chef des Ausbildungsstabes (Ziff. 3) ist der Gehilfe des Kommandeurs der Legion und neben diesem mitverantwortlich für die Einsatzfähigkeit und Schlagkraft der Truppe. Im besonderen leitet er die Ausbildung der Legionsoffiziere, die Weiterbildung des deutschen Lehr- und Fachpersonals und unterstützt die Legionsoffiziere in der Durchführung der gegebenen Befehle der übergeordneten Dienststellen.  
Eingriffe in die Kommando- und Befehlsführung des Kommandeurs der Legion stehen ihm nicht zu.
- 11.) Mit Ausnahme des Kommandeurs der Legion ist der Chef des Ausbildungsstabes Dienstvorgesetzter aller übrigen Offiziere und Angehörigen der Legion.  
Disziplinarbefugnisse Angehörigen der Legion gegenüber besitzt er nicht.
- 12.) Zu Beförderungs- und Verwendungsvorschlägen sowie Beurteilungen der Legionsoffiziere hat er Stellung zu nehmen. Bei Beförderungen, die der Kommandeur der Legion vornimmt, ist er vorher zu hören.
- 13.) In Ausübung seiner Befugnisse nach Ziffer 3) bestimmt der Chef des Ausbildungsstabes die Verwendung der Führer, Unterführer und Männer des deutschen Lehr- und Fachpersonals und regelt über dieses Personal im Einvernehmen mit dem Kommandeur der Legion die Dienstaufsicht.

- 4 -

Dabei hat er seine vornehmste Aufgabe darin zu sehen, daß das deutsche Lehr- und Fachpersonal den Angehörigen der Legion in Haltung und Leistung ein Vorbild ist.

- 14.) Für die Legionen, bei denen die Kommando- und Befehlsführung in den Händen deutscher  $\frac{1}{2}$ -Führer liegt, findet diese Verfügung keine Anwendung.

d. R.



$\frac{1}{2}$ -Gruppenführer und  
Generalleutnant der Waffen- $\frac{1}{2}$ .



Der Reichsführer -  $\frac{1}{2}$ .

gez. H. H i m m l e r .